

Vereinssatzung



Beschlussfassung und Änderungen

Neufassung Mitgliederversammlung 18.06.2009
Änderung Mitgliederversammlung vom 27.05.2011
Änderung Mitgliederversammlung vom 15.06.2012
Änderung Mitgliederversammlung vom 01.06.2018

Verantwortlich für die Aktualisierung:

Vorstand Interne Organisation
Theo Dittmann

E-Mail: vfr@dittmann-sulz.de

Stand: 01.06..2018

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines

§ 01	Name des Vereins	Seite	3
§ 02	Geschäftsjahr		3
§ 03	Vereinszweck / Gemeinnützigkeit		3

B Mitgliedschaft

§ 04	Mitgliedschaft beim WLSB oder anderen Verbänden	Seite	3
§ 05	Mitglieder		3
§ 06	Erwerb der Mitgliedschaft		4
§ 07	Aufnahmefolgen		4
§ 08	Rechte der Mitglieder		4
§ 09	Pflichten der Mitglieder		4
§ 10	Beiträge und Dienstleistungen		5
§ 11	Austritt		5
§ 12	Ausschluss		5
§ 13	Ehrungen		5

C Organe des Vereins

§ 14	Vereinsorgane	Seite	6
§ 15	Ordentliche Mitgliederversammlung		6
§ 16	Außerordentliche Mitgliederversammlung		6
§ 17	Vorstand		7
§ 18	Beirat		7
§ 19	Hauptausschuss		8
§ 20	Fachausschüsse		8
§ 21	Abteilungen des Vereins		8
§ 22	Ordnungen des Vereins		8
§ 23	Kassenprüfer		9
§ 24	Haftung		9
§ 25	Auflösung des Vereins		9
§ 26	Inkrafttreten der Satzung		9

A Allgemeines

§ 01 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele Sulz e.V. 1920“, abgekürzt VfR Sulz e.V. 1920. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberndorf/N. Nummer VR 254 eingetragen und hat seinen Sitz in Sulz/N., Landkreis Rottweil. Der Verein wurde erstmals 1920 gegründet und führt die Grundfarben schwarz/weiß.

§ 02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 03 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- 01 Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Fußball-, Tischtennis- und Breitensports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 02 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 03 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 04 Bestrebungen politischer, rassistischer und konfessioneller Art sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

B Mitgliedschaft

§ 04 Mitgliedschaft beim WLSB oder anderen Verbänden

- 01 Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund e.V (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
- 02 Demgemäß unterwirft er sich auch dessen Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar-, Amateurordnung etc.) der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt auch im Besonderen für seine Mitglieder.

§ 05 Mitglieder

- 01 Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen aktiven Mitgliedern
 - c) passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- 02 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Sport- und Übungsbetrieb des Vereins beteiligen.
- 03 Außerordentlich aktive Mitglieder sind:
 - e) Studenten auf Antrag
 - f) Wehrpflichtige auf Antrag
 - g) Mitglieder in Berufs- oder Schulausbildung auf Antrag
 - h) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
 - i) Gastmitglieder
- 04 Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und nicht aktiv am Sport- und Übungsbetrieb des Vereins teilnehmen.
- 05 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die nach der Ehrenordnung gem. §13 der Satzung ernannt wurden.

§ 06 Erwerb der Mitgliedschaft

- 01 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- 02 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf dem dafür vorgesehen Beitritts-Formular schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 03 Bei Minderjährigen muss ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter passives Mitglied des Vereins werden oder, sofern bereits Mitglied, durch Unterschrift auf dem Antragsformular die Rechtmäßigkeit des Aufnahmeantrages und Kenntnisnahme des VfR-Datenschutz-Merkblattes nachgewiesen werden.
- 04 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 05 Die Ablehnung einer Aufnahme ist Begründung schriftlich zu bestätigen. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 07 Datenschutz und Aufnahmefolgen

- 01 Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden in einer Datenschutzordnung geregelt. Die Neufassung wird von der Mitgliederversammlung und alle nachfolgenden Änderungen vom Hauptausschuss beschlossen.
- 02 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft und wird der von der Mitgliederversammlung bestimmte Jahresbeitrag fällig.
- 03 Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung und der beschlossenen Ordnungen. Vereinssatzung und alle Ordnungen sind auf der VfR-Internetseite (<http://www.vfr-sulz.de>) abrufbar.

§ 08 Rechte der Mitglieder

- 01 Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Vereinbarungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 02 Die ordentlichen und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Zweckbestimmungen des Vereins, ergeben.
- 03 Die außerordentlichen aktiven Mitglieder § 05-01 / Abs. b) haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.
- 04 Alle ordentlichen, außerordentlich aktiven und passive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen davon sind Gastmitglieder (§ 05 / Abs. e), sowie Kinder und Jugendliche (§ 06 / Abs. d), die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 05 Jugendliche Mitglieder nach § 05 / Abs. d) haben, sofern sie das 16. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres vollendet haben, das Recht an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen. Sie haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.
- 06 Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
- 07 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist nicht übertragbar.

§ 09 Pflichten der Mitglieder

- 01 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen des Vereins sowie dessen Interessen nach Kräften zu unterstützen.
- 02 Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- 03 Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 10 Beiträge und Dienstleistungen

- 01 Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 02 Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 03 Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Einführung und Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 04 Durch die Mitgliederversammlung können Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, Umlagen oder Zusatzbeiträge beschlossen werden.
- 05 Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 06 Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Hauptausschuss beschlossen wird.

§ 11 Austritt

- 01 Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- 02 Bei Austritten von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung von einem Elternteil oder gesetzlichen Vertreters zu unterzeichnen.
- 03 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 04 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

§ 12 Ausschluss

- 01 Durch den Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 - b) Wenn Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nach Ermahnung nicht befolgt werden
 - c) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins oder seiner Fachverbände
 - d) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - e) Nichtzahlung des Vereinsbeitrags oder Nichterbringung von Dienstleistungen im Sinne § 10 trotz Mahnung bei einem Rückstand von mehr als 1 Jahr
- 02 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch „eingeschriebenen Brief“ mitzuteilen.
- 03 Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung des „Einschreibens“ das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Maßgebend für die Widerspruchsfrist ist das Datum des „Einschreibens“. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 13 Ehrungen

- 01 Besondere Verdienste um den Verein werden im VfR Sulz e.V. 1920 durch folgende Ehrungen gewürdigt:
 - a) den Vereins-Ehrenbrief
 - b) die Vereins-Ehrennadel
 - c) die Sport-Ehrennadel
 - d) die Vereins-Ehrenmitgliedschaft
- 02 Die Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen werden in einer Ehrenordnung geregelt. Die Ehrenordnung kann vom Hauptausschuss beschlossen werden.
- 03 Um Zweck und Wert der Ehrung zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die für eine Ehrung vorgeschlagenen Personen müssen die in der Ehrenordnung vorgeschlagenen Bedingungen erfüllen. Sie müssen auch in charakterlicher Hinsicht der Auszeichnung würdig sein.

C Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

- 01 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
 - d) der Hauptausschuss
 - e) die Fachausschüsse
 - f) die Abteilungen

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 01 Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Sie soll zwischen Abschluss und Beginn der neuen Verbandsrunde Fußball stattfinden.
- 02 Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ist in der örtlich allgemein zugänglichen Presse (Schwarzwälder Bote, Neckar Chronik, Mitteilungsblatt Sulz) 2 Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
- 03 Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist ist in der Anzeige gem. Abs. 02 bekannt zu geben. Bei verspätet eingehenden Anträgen besteht kein Anrecht zur Aufnahme in die Tagesordnung. Anträge, die den Interessen und der Zweckbestimmung des Vereins entgegenstehen, werden vom Vorstand zurückgewiesen.
- 04 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsmitgliedes, das die Sitzung leitet.
- 05 Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen (Handzeichen). Soll eine geheime Abstimmung erfolgen, so müssen dies mindestens 1/10 der erschienenen Stimmberechtigten beantragen. Sind bei Wahlhandlungen mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, ist stets geheim abzustimmen. Die Zählkommission besteht aus 3 Personen der Mitgliederversammlung, die nicht zur Wahl anstehen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
- 06 Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 07 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- 08 Außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Aufgaben der Hauptversammlung kann eine Geschäftsordnung weitere Förmlichkeiten des Ablaufs, der Beschlussfassung, der Wahlhandlungen sowie den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung regeln.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 01 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins fordert.
- 02 Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 03 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 17 Der Vorstand

- 01 Der Vorstand ist zuständig für die Aufgabenbereiche:
 - a) Finanzen und Verwaltung
 - b) Schrift- und Protokollwesen
 - c) Interne Organisation
 - d) Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Wirtschaftsbetrieb
 - f) Aktivensport
 - g) Jugendsport
- 02 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Personen. Der Mindestvorstand ist zuständig für die Aufgabenbereiche a), b), e) und f). Bei weniger als 7 Personen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufteilung der Aufgabenbereiche an die Vorstände.
- 03 Der Vorstand wählt sich für die Dauer eines Jahres aus dem Vorstandsgremium einen Vorstandssprecher und dessen Vertreter.
- 04 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 05 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
- 06 Vom Vorstand können haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter (z.B. Geschäftsführer, Trainer, Vereinsheimwirte etc.) bestellt werden. Sie sind dem jeweiligen Fachvorstand unterstellt und können beratend an den Fachausschüssen teilnehmen. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 07 Der Vorstand repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins, Ausbau der Beziehungen sowie Verbindungen und Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben.
- 08 Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des bürgerlichen Rechts, § 26 BGB. Die Vorstände sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt. Die Vorstände a), e), f) und g) sind jedoch berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.
- 09 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl findet jährlich versetzt statt. In einem Jahr werden die Vorstände a), c), e), g) und im Folgejahr die Vorstände b) d) und f) gewählt.
- 10 Die gewählten Vorstandsmitglieder beileben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es aus dem Hauptausschuss zugewählt.
- 11 Die Mitglieder des Vorstandes können einzeln oder gemeinsam an allen Sitzungen der Vereinsorgane mit Sitz und Stimme teilnehmen.
- 12 Die weitere Verteilung der Aufgabenbereiche des Vorstandes können in einem Organigramm und / oder Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18 Der Beirat

- 01 Der Beirat besteht aus höchstens 5 Personen und kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- 02 Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt und vom Hauptausschuß bestätigt. Die Dauer der Beiratstätigkeit wird individuell geregelt.
- 03 Beiräte dürfen zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit weder dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören.
- 04 Weitere Einzelheiten können in einem Organigramm und / oder Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 18 Hauptausschuss

- 01 Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Beisitzern
 - c) den Abteilungsleitern
 - d) den Ehrenmitgliedern gem. Ehrenordnung
- 02 Der Hauptausschuss ist beschließendes Organ der von den Fachausschüssen erarbeiteten Vorlagen. Der Hauptausschuss ist befugt, zur Durchführung dieser Satzung Ordnungen (siehe § 21) für die Vereinsorgane zu erlassen.
- 03 Die Vorsitzenden der Fachausschüsse berichten dem Hauptausschuss.
- 04 Die Abteilungsleiter werden von Ihren Abteilungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung in ihren Ämtern bestätigt.
- 05 Es können bis zu 14 Beisitzer auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wahl findet jährlich versetzt statt, wobei jeweils die Hälfte der Beisitzer gewählt wird.

§ 19 Fachausschüsse

- 01 Zur Abwicklung d. Vereinsaktivitäten werden folgende Fachausschüsse gebildet:
 - a) Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung
 - b) Fachausschuss für Schriftverkehr und Protokollwesen
 - c) Fachausschuss für Interne Organisation
 - d) Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Fachausschuss für Wirtschaftsbetrieb
 - f) Fachausschuss für Aktivensport
 - g) Fachausschuss für Jugendsport
- 02 Vorsitzende dieser Fachausschüsse sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstände gem. § 17 / Abs. 01 der Satzung.
- 03 Die Fachausschüsse setzen sich zusammen aus den jeweils zugeordneten Beisitzern und Abteilungsleitern. Struktur, Arbeitsweise und Aufgabenbereiche werden in einem Organigramm und in der Geschäftsordnung geregelt.
- 04 Bei Bedarf können vom Hauptausschuss weitere Fachausschüsse gebildet werden. Diese dienen einem besonderen Zweck und sind zeitlich begrenzt. Die Vorsitzenden dieser speziellen Fachausschüsse haben, sofern sie kein Mitglied des Vorstands sind, nur beratende Funktion im Vorstand und Hauptausschuss.

§ 20 Abteilungen des Vereins

- 01 Zur Erreichung des Vereinszwecks nach § 03 dieser Satzung werden von den Mitgliedern Abteilungen ins Leben gerufen.
- 02 Der Vorstand entscheidet über die Zulässigkeit einer Abteilungsgründung. Sie ist abzulehnen, wenn die Interessen einer schon vorhandenen Abteilung entgegenstehen oder dem Vereinszweck nach § 3 die Satzung nicht entspricht.
- 03 Struktur und Arbeitsweise der Abteilungen können in einem Organigramm und in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

§ 21 Ordnungen des Vereins

- 01 Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein für seine Organe Ordnungen, z.B. Geschäftsordnung mit Organigramm, Finanz-, Ehren-, Jugend-, Rechts- und Verfahrensordnungen erlassen.
- 03 Der Erlass von Ordnungen orientiert sich nach Zweck und Notwendigkeit einer satzungsgemäßen Vereinsführung.
- 04 Diese Ordnungen werden vom Vorstand erarbeitet und den neuen Anforderungen angepasst.
- 05 Der Hauptausschuss ist befugt, diese Ordnungen zu erlassen.

§ 22 Kassenprüfer

- 01 Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder 2 Kassenprüfer, die zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität weder dem Vorstand oder Hauptausschuss angehören dürfen.
- 02 Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Scheidet einer oder beide Kassenprüfer während eines Geschäftsjahres aus, so wird durch Zuwahl aus dem Hauptausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Posten besetzt.
- 03 Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Hauptversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 23 Haftung

- 01 Die Haftung des Vereins wird durch gesetzliche Bestimmungen geregelt.
- 02 Gegenüber seinen Mitgliedern wird die Haftung des Vereins durch den gesamten Sportversicherungsvertrag des WLSB geregelt. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 03 Eine persönliche Haftung des Mitglieds gegenüber Vereinsgläubigern ist gesetzlich ausgeschlossen.
- 04 Das Mitglied haftet gegenüber dem Verein nur in Höhe seines Vereinsbeitrages.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 01 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 03 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 04 Für den Fall der Auflösung bestimmt die außerordentliche Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 05 Das nach der Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Sulz/N. zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 03 dieser Satzung zu übertragen.
- 04 Entsprechendes gilt auch für die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks nach § 03 dieser Satzung.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

- 01 Diese Satzungsänderung des VfR Sulz e.V. 1920 wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Juni 2018 beschlossen und wird mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft gesetzt.
- 02 Gleichzeitig wird die bisherige Satzung vom 15. Juni 2012 mit den hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft gesetzt.

Sulz/N., den 01.06.2018

Tobias Nübel
Name des Versammlungsleiters


Unterschrift

Theo Dittmann
Vorstand Interne Organisation


Unterschrift